

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
28. April 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/116/115

Dresden, 28.05.2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Thumm (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9748
Thema: EU-Bürger mit Wohnberechtigungsschein (WBS) in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele EU-Bürger, die keine deutschen Staatsbürger sind, haben im Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2017 einen Wohnberechtigungsschein erhalten? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Jahresscheiben und Staatsangehörigkeit der EU-Bürger.)

Frage 3: Wie viele der in Frage 2 genannten EU-Bürger besaßen einen Wohnberechtigungsschein in Sachsen?

Frage 4: Wie viele Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft haben im Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2017 einen Wohnberechtigungsschein erhalten?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 3 und 4:

Die Frage kann aus tatsächlichen Gründen nicht beantwortet werden.

Der Staatsregierung liegen keine Daten über die Staatsangehörigkeit der Bezieher von Wohnberechtigungsscheinen vor. Die Erteilung der für den Bezug von Sozialwohnungen erforderlichen Wohnberechtigungsscheine ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Da der Staatsregierung die Staatsangehörigkeit der Bezieher von Wohnberechtigungsscheinen nicht bekannt ist, können auch die jeweiligen Fragen zur Anzahl der Wohnberechtigungsscheininhaber mit EU-Staatsbürgerschaft nicht beantwortet werden.

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsmini-
sterium für Regionalentwicklung zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung beziehungsweise die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, die für den Bezug einer Sozialwohnung erforderlich sind, ist gesetzlich nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft gebunden. Antragsberechtigt nach § 27 Absatz 2 Satz 2 Wohnraumförderungsgesetz sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

Frage 2: Wie viele EU-Bürger, die keine deutschen Staatsbürger sind, haben im Freistaat Sachsen seit 2017 ihr Recht auf Aufenthalt / Freizügigkeitsrecht nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) verloren? (Bitte nach dem jeweiligen zwingenden Grund für den Verlust des Aufenthaltsrechts- / Freizügigkeitsrechts sowie nach jeweiliger Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.)

Die erfragten Angaben werden statistisch nicht erfasst und liegen dem zuständigen Sächsischen Staatsministerium des Innern und der Landesdirektion Sachsen nicht vor.

Die folgenden Angaben beruhen auf den Zuarbeiten der unteren Ausländerbehörden. Von fünf Ausländerbehörden erfolgte innerhalb der Antwortfrist keine Zuarbeit. Die Landkreise Bautzen und Mittelsachsen haben aufgrund des mit der händischen Aktenauswertung verbundenen Aufwands (mindestens 10 Minuten je Akte) und der Vielzahl von Fällen keine Angaben gemacht. Eine statistische Erfassung der erfragten Angaben erfolgt nicht. Es besteht hierfür auch keine gesetzliche Verpflichtung. Für eine vollständige Beantwortung der Fragestellung müssten bei den Landkreisen, von denen keine Angaben vorliegen, für jedes Jahr seit 2017 die Akten aller jeweils zum 1. Januar aufhältigen EU-Bürger per Hand ausgewertet werden. Allein für das Jahr 2021 wären dies insgesamt 30.455 Akten in den betreffenden sieben Landkreisen. Ausgehend von einem Arbeitsaufwand von mindestens 10 Minuten je Akte ergibt sich allein für das Jahr 2021 ein Arbeitsaufwand von mehr als 5.000 Arbeitsstunden beziehungsweise mehr als 120 Arbeitswochen. Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung gefährdet.



Ausländerbehörde	Rechtsgrundlage	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Stadt Chemnitz	§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU	Litauen	2
		Tschechien	3
		Lettland	8
		Griechenland	1
	§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU	Rumänien	1
		Litauen	1
		Tschechien	2
		Polen	1
Stadt Dresden	§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU	Kroatien	3
		Slowakei	2
		Portugal	1
	§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU	Tschechien	32
		Polen	26
		Rumänien	5
		Kroatien	4
		Bulgarien	3
		Portugal	1
		Lettland	1
		Slowakei	1
		Litauen	1
Stadt Leipzig	keine Angabe	keine Angabe	44
Landkreis Zwickau	§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU	Griechenland	1
	§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU	Slowakei	1
	§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU	Tschechien	2
		Ungarn	1
		Litauen	1
		Rumänien	2
Erzgebirgskreis	§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU	Tschechien	2
Landkreis Meißen	keine Angabe	Rumänien	4
		Polen	4
		Indien (familienangehörige Person)	1

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmidt